

Anleitung zur Lösung von Klausuren

A. Bestandteile der Klausur

Ein Klausurtext enthält in der Regel Sachverhalt, Aufgabenstellung, Bearbeitungshinweise und Anlagen.

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über sämtliche Teile der Klausur. Sollte die Arbeit aus mehreren völlig selbständigen Fällen bestehen, so ist die Reihenfolge der Bearbeitung in Ihr Belieben gestellt.

B. Erarbeiten der Aufgabe

1. Sachverhalt lesen

Lesen Sie vollständig und gründlich den Sachverhalt (Fallschilderung oder Aktenauszug). Versuchen Sie nicht, den Fall sogleich zu lösen.

2. Erfassen der Fragestellung

Lesen Sie genau die Fragestellung und die Bearbeitungshinweise. Beantworten Sie nur die tatsächlich gestellten Fragen. Gehen Sie nicht auf Probleme ein, nach denen gar nicht gefragt ist. Sie verlieren dadurch nur Zeit und schaffen zusätzliche Fehlerquellen.

3. Das zweite Lesen des Sachverhalts

Nachdem Sie die Fragestellung erfasst haben und das Ziel der verlangten Lösungen kennen, lesen Sie den Sachverhalt nochmals unter Berücksichtigung der Fragestellung durch, wobei Sie komplizierte Sachverhalte wie folgt ordnen sollten:

- die Sachverhalte, die Ihrer Ansicht nach auf jeden Fall rechtserheblich für die Lösung sind, und
- die Sachverhalte, deren Bedeutung Sie noch nicht einschätzen können.
- Bei mehreren Beteiligten oder bei mehreren Orten oder bei mehreren Lieferungen oder Rechtsbeziehungen fertigen Sie eine Skizze an.

Mit dem zweiten Lesen ist die Arbeit am Sachverhalt noch nicht abgeschlossen. Sie müssen auch bei Ihren folgenden rechtlichen Überlegungen und beim Niederschreiben Ihrer Lösung immer wieder den Sachverhalt und die Fragestellung heranziehen.

C. Erarbeiten der Lösung

Sind Sie sich über Sachverhalt und Aufgabenstellung im Klaren, so brauchen Sie noch nicht die Lösung sofort bei der Hand zu haben. Die Aufgaben sind gewöhnlich so gewählt, dass sie Nachdenken erfordern. Sie haben deshalb keinen Grund zur Unruhe, wenn Sie eine gestellte Frage nicht sofort beantworten können. Gehen Sie vielmehr ruhig und überlegt an die Lösung heran.

1. Aufbau und Darstellung

Fertigen Sie wegen der beschränkten Zeit nicht zuerst eine Lösung im Konzept und dann in Reinschrift an, sondern beginnen Sie, wenn Ihnen der Lösungsweg in Gedanken klar ist, sogleich mit der Niederschrift.

Bearbeiten Sie die Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge, da die Aufgabenteile häufig logisch aufeinander aufbauen. Wenn die Aufgabe eine bestimmte Gliederung der Lösung vorschreibt, halten Sie sich an diese Gliederung.

Gliedern Sie Ihre Lösung durch Überschriften, damit der Korrektor sofort erkennt, welche Sachverhalte bzw. Vorschriften Sie prüfen. Ebenso ist es zweckmäßig, die Gliederung des Aufgabentextes nach Ziffern oder Buchstaben in die Lösung zu übernehmen.

Stellen Sie kurz vor Abgabe fest, dass in Ihrer Lösung ein Fehler enthalten ist, so sollten Sie dies in der Arbeit auf alle Fälle kenntlich machen, auch wenn es Ihnen zeitlich nicht mehr gelingt, die entsprechenden Folgeänderungen durchzuführen.

2. Das Auffinden der Vorschrift

Ihre Aufgabe besteht darin, den Lebenssachverhalt unter bestimmte Rechtsnormen zu subsumieren, um entscheiden zu können, ob und welche Rechtsfolgen die Sachverhaltselemente nach sich ziehen. Sie müssen daher zunächst die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen finden und erörtern, ob sie für die Lösung erheblich sind oder sein können.

Fällt Ihnen keine passende Bestimmung ein, helfen Ihnen die Überschriften zu den Abschnitten der in Betracht kommenden Gesetze sowie die Sachregister der Gesetze und der Richtlinien. Lesen Sie auch die Normen, auf die verwiesen wird.

3. Prüfung und Anwendung der Normen

Nachdem Sie nun die Vorschriften gefunden haben, die für Ihre Lösung bedeutsam sein könnten, beginnt Ihre eigentliche Arbeit: Sie prüfen anschließend, ob alle Tatbestandsmerkmale der Norm durch den Lebenssachverhalt erfüllt sind (Subsumtion).

Glauben Sie nicht, dass Sie den Wortlaut irgendeiner Norm auswendig kennen. Überprüfen Sie Ihr Wissen durch Nachlesen der Norm. Ihr Argument, Sie hätten in der Klausur keine Zeit zum Nachlesen, zeigt nur, dass Sie ohne Konzept an die Lösung herangehen, nicht exakt arbeiten wollen und bereit sind, viele vermeidbare Fehler in Ihre Lösung aufzunehmen. Beschränken Sie Ihre Untersuchung auf das Wesentliche.

Was Sie erörtern, muss zu der gestellten Frage in Beziehung stehen und der Lösung dienen. Sie sollten nicht zeigen, was Sie alles wissen. Sie sollten nur zeigen, dass Sie:

- die Frage verstanden und
- das Problem erkannt haben,
- die Lösung geben und
- diese auch begründen können.

4. Die schlüssige Begründung

Zur richtigen Lösung gehört, dass Sie schlüssig (folgerichtig) darlegen, warum die geprüfte Norm zutrifft oder nicht anzuwenden ist. Der Sachverhalt wird als bekannt vorausgesetzt und braucht von Ihnen nicht wiederholt zu werden. Sie müssen Ihre Lösung begründen, sonst ist sie fehlerhaft. Es genügt nicht, einfach Behauptungen niederzuschreiben.

Die Begründung geben Sie dadurch, dass Sie die oben beschriebene Subsumtion auch schriftlich in Ihrer Lösung durchführen. Hierbei muss auf die Beziehung der jeweiligen Teile des Sachverhalts zu dem maßgeblichen Tatbestandsmerkmal eingegangen werden.

Liegt ein Tatbestandsmerkmal zweifelsfrei vor, ist die Begründung knapp, dagegen muss die Begründung bei Zweifeln ausführlicher sein. Wenn Sie unsicher sind, erörtern Sie alle Tatbestandsmerkmale.

Begründen Sie Ihre Lösung mit einem genauen Zitat gesetzlicher Vorschriften. Hat der Steuerpflichtige bestimmte Ansichten geäußert, muss in der Begründung darauf eingegangen werden.

5. Das Überarbeiten der Lösung

Wenn Sie eine Lösung niedergeschrieben haben, müssen Sie sie darauf überprüfen, ob Ihre Aussage nicht in Widerspruch zu Ihren früheren oder späteren Aussagen in der Lösung steht.

Führt Ihre Lösung dazu, dass Sie größere Teile des Klausurfalles „abschneiden“, d.h., dass es auf diese gar nicht mehr ankommt, so sollten Sie noch einmal genau überdenken, ob Ihre Lösung richtig ist. Nur ausnahmsweise sollten Sie zu einem Hilfsgutachten kommen, d.h. erörtern, wie der Fall zu lösen wäre, wenn Sie die entscheidende, die Fall-Lösung abschneidende Vorschrift anders anwenden bzw. auslegen würden.

Auch bei rechnerischen Ergebnissen sollten Sie prüfen, ob Ihr Ergebnis stimmen kann.

Sollten Sie wesentlich vor Abgabeschluss mit der Klausurbearbeitung fertig sein, so überprüfen Sie noch einmal genau, ob Sie nichts übersehen haben.

Schlussbemerkung

Diese Anleitung allein kann Sie nicht befähigen, gute Klausuren zu schreiben. Dazu gehört eine gewisse Sicherheit des steuerlichen Wissens und auch eine Arbeitstechnik, die nur durch ständiges Üben erworben werden kann. Es ist deshalb zwingend erforderlich, über die offiziellen Übungsklausuren während der Ausbildung hinaus viele weitere Klausuren und Fälle zu lösen, wobei Ihnen der vorliegende Band eine wertvolle Hilfe sein soll.

A. Testfragen

I. Testfragen aus dem Fach Einkommensteuer

1. Welche Aussage(n) ist/sind zutreffend?
 - A) Das EStG ist für Steuerpflichtige, Verwaltung und Gerichte verbindlich.
 - B) Die EStDV ist nur für die Verwaltung verbindlich.
 - C) Die EStR sind für die Verwaltung und die Gerichte verbindlich.
 - D) Die LStR sind nur für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer verbindlich.
 - E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
2. In welchen Fällen **beginnt** und/oder **endet** die persönliche unbeschränkte Steuerpflicht im Veranlagungszeitraum 2019?
 - A) Ein wohnungsloser Stadtstreicher aus Edenkoben zieht am 27.01.2019 nach Florida, um dort seinen Ruhestand zu genießen.
 - B) Ein Architekt aus Mannheim eröffnet nach erfolgreich abgelegtem Studium und Praktikum am 08.06.2019 ein Büro in Heidelberg.
 - C) Ein griechischer Gastwirt in Athen erwirbt im Februar 2018 ein zu vermietendes Ferienhaus auf der Insel Rügen.
 - D) Ein im Jahre 2000 nach Südafrika ausgewanderter Goldsucher kehrt am 21.01.2019 nach Deutschland zurück.
 - E) Ein amerikanischer Künstler arbeitet vom 07.03.2019–30.11.2019 in Edenkoben und wohnt in einer angemieteten Ferienwohnung.
3. Welche Steuerzahlungen stellen im Veranlagungszeitraum 2019 in **vollem Umfang** Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar?
 - A) Kfz-Steuer für ein Fahrzeug, das ausschließlich privat verwendet wird.
 - B) Erbschaftsteuer eines Freiberuflers.
 - C) Kirchensteuer eines Rentners.
 - D) Grundsteuer für ein Grundstück, das nicht der Einkunftszielung dient.
 - E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
4. In welchen Fällen sind die Vorschriften des § 11 EStG **grundsätzlich** zu beachten?
 - A) Für Betriebseinnahmen bei der Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG.
 - B) Für Betriebsausgaben bei Ermittlung des Gewinns durch Einnahme-Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG.
 - C) Für Einnahmen bei Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG.
 - D) Für Werbungskosten.
 - E) Für Sonderausgaben.

5. Welche Aussage(n) ist/sind zutreffend?
- A) Bei der Einzelveranlagung nach § 25 Abs. 1 EStG ist **immer** der Grundtarif anzuwenden.
 - B) Bei einer Ehegattenveranlagung ist **immer** der Splittingtarif anzuwenden.
 - C) Bei der Zusammenveranlagung ist **immer** der Splittingtarif anzuwenden.
 - D) Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten nach § 26a EStG kann bei dem einen Ehegatten der Grundtarif und bei dem anderen der Splittingtarif angewendet werden.
 - E) Keine der vorstehenden Aussagen treffen zu.
6. Welche Aussage(n) über die einkommensteuerliche Behandlung der Lohnsteuer ist/sind zutreffend?
- A) Die Lohnsteuer ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit abzugsfähig.
 - B) Die Lohnsteuer ist auf die Einkommensteuer anzurechnen.
 - C) Die Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig.
 - D) Die Lohnsteuer kann nicht auf die Einkommensteuer angerechnet werden.
 - E) Die Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig.
7. Der in Edenkoben wohnhafte ledige Arbeitnehmer Ede hatte im Veranlagungszeitraum 2019 neben seinem Bruttoarbeitslohn von 30.000 € (keine Werbungskosten nachgewiesen) noch Einnahmen aus Kapitalvermögen von 3.000 €. Lohnsteuer wurde i.H.v. 3.500 €, Kapitalertragsteuer wurde i.H.v. 750 € (25 % von 3.000 €) einbehalten.
- Welche der nachfolgenden Aussage(n) ist/sind richtig?
- A) Für die Ermittlung der Einkommensteuer im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung sind nur die Einkünfte aus § 20 EStG maßgebend. Der Bruttoarbeitslohn ist unbeachtlich.
 - B) Die Summe der Einkünfte von Ede beträgt 29.000 €.
 - C) Die Summe der Einkünfte von Ede beträgt 32.000 €.
 - D) Die einbehaltene Lohnsteuer von 3.500 € wird auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.
 - E) Die Einkünfte aus § 19 EStG betragen 25.500 € und diejenigen aus § 20 EStG 1.449 €.
8. Welche Aussage(n) zum »Arbeitslohn« ist/sind richtig?
- A) Arbeitslohn sind auch Bezüge und Vorteile, die einem Erben aus dem Dienstverhältnis des Erblassers gewährt werden.
 - B) Arbeitslohn liegt nur dann vor, wenn die Einnahmen aus dem Dienstverhältnis 1.000 € im Kalenderjahr übersteigen.
 - C) Nur wenn Einnahmen durch das Dienstverhältnis veranlasst sind, liegt Arbeitslohn vor.
 - D) Arbeitslohn kann entweder nur aus einem gegenwärtigen oder aus einem früheren Dienstverhältnis, nicht aber gleichzeitig aus mehreren solcher Dienstverhältnisse bezogen werden.
 - E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
9. Herr Specht arbeitete bis zum 31.12.2019 bei der Kuckucksuhren GmbH. Seit dem 01.01.2020 hat er eine Arbeitsstelle bei der Holzschränke AG.
- Welche der nachfolgenden Vorgänge führen zu Arbeitslohn bei Herrn Specht?
- A) Die GmbH zahlt für jedes Jahr nachträglich an alle Beschäftigten eine Jahresprämie, die sich nach der Höhe des Betriebsergebnisses richtet. Herr Specht erhielt die Prämie für 2018 i.H.v. 100 € am 07.03.2020.

- B)** Zum Abschied schenkten ihm die Kollegen von der Kuckucksuhren GmbH einen wertvollen Sektkübel (Wert über 200 €).
- C)** Herr Specht hatte Anfang 2019 noch bei der Kuckucksuhren GmbH einen Verbesserungsvorschlag gemacht, der nach seiner Verwirklichung zu erheblichen Einsparungen führte. Die Geschäftsleitung der GmbH gewährte hierfür eine Prämie i.H.v. 10.000 €, die am 01.08.2020 ausgezahlt wurde.
- D)** Die Holzschrank AG wollte unbedingt, dass Herr Specht zu ihr wechselte. Dies machte sie auch dadurch schmackhaft, dass sie ihm bereits zu Beginn der Anstellung eine Schlafzimmereinrichtung im Wert von 2.999 € übergab.
- E)** Im neuen Betrieb gab Herr Specht eine kleine Einstandsfeier. Allerdings hatte er zu viel Sekt eingekauft. Diesen Sekt verkaufte er nach der Feier für 200 €.
- 10.** Welche der nachfolgenden Aussage(n) ist/sind zutreffend?
- A)** Die tatsächlichen Werbungskosten werden bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit immer nur dann angesetzt, wenn sie höher sind als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag.
- B)** Ausgaben, die unter die »Mischkosten« fallen, können auf keinen Fall als Werbungskosten abgezogen werden.
- C)** Sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit die tatsächlichen Werbungskosten niedriger als 1.000 €, ist immer der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen.
- D)** Die tatsächlich abzugsfähigen Werbungskosten dürfen den Arbeitslohn nicht übersteigen.
- E)** Keine der vorstehenden Aussagen trifft zu.

Richtige Antworten:

1.	A
2.	A, D und E
3.	E
4.	B, C, D und E
5.	C
6.	B und E
7.	B und D
8.	A und C
9.	A, C und D
10.	A

II. Testfragen aus dem Fach Abgabenordnung

- 1.** Amtsträger sind folgende Personen:
- A)** Ein Steueranwärter.
- B)** Ein Steuerberater.
- C)** Ein Oberinspektor bei der Stadtverwaltung.
- D)** Ein angestellter Bote im Finanzamt.

Fall 10:

Prüfungsklausur aus dem Fach Buchführung und Bilanzwesen

Themenkreis: Bilanzierung von Tieren, Arbeitszimmer im Betriebsvermögen, Nutzungsänderung, Warenkonten, Buchungen und Gewinnkorrekturen, Rohgewinn, Pkw-Problematik, Buchführungspflicht

Schwierigkeitsgrad: Laufbahnprüfung

Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Hilfsmittel:
Beck'sche Bände
• Steuergesetze
• Steuerrichtlinien
HGB

Hinweise!

1. Diese Prüfungsaufgabe besteht aus **fünf** voneinander unabhängigen Sachverhalten, die Sie auch in beliebiger Reihenfolge bearbeiten können.
2. Gehen sie bei Ihrer Lösung von der Rechtslage Oktober 2018 aus.
3. AfA ist nur linear möglich.

I. Sachverhalt 1

Autohändler Lepo (Umsatzbesteuerung nach vereinbarten Entgelten) unterhält sich auf einer Zugfahrt mit einem Kollegen über steuerliche Probleme. Lepo möchte einen kleinen „Tierpark“ in seinen Ausstellungsräumen einrichten, damit die Kinder der potentiellen Käufer keine Langeweile haben; außerdem wertet es auch sein Image auf, denn welcher Autohändler hat schon solch einen Tierpark.

Lepo will sich im Januar 02 zunächst 2 Meerschweinchen kaufen, die er dann in einem 1 qm großen, offenen Käfig unterbringen möchte. Lepo hat an 2 verschiedene Meerschweinchen gedacht und hat sich auch schon erkundigt was sie kosten sollen:

- afrikanisches Buschmeerschweinchen (Nutzungsdauer 3 Jahre),
Anschaffungskosten (netto) = 148 €.
- tibetanisches Kampfmeerschweinchen (Nutzungsdauer 6 Jahre),
Anschaffungskosten (netto) = 600 €.

Das Futter für die Meerschweinchen schätzt Lepo auf 150 € (netto).

Lepos Kollege ist der Meinung, dass diese Kosten steuerlich keine Rolle spielen. Er habe noch nie gehört, dass man mit Meerschweinchen steuerlich etwas anfangen könne.

II. Aufgabe zu Sachverhalt 1

Nehmen Sie zu der Ansicht von Lepos Kollegen aus einkommensteuersteuerlicher Sicht Stellung. Stellen Sie dabei alle „Abschreibungsmöglichkeiten“ dar; Berechnungen sind keine durchzuführen. Begründen Sie Ihre Lösung unter genauer Angabe der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

III. Sachverhalt 2

Hörn Chen (Hörn) betreibt in angemieteten Räumen in Jockgrim eine Bäckerei (Umsatzbesteuerung nach vereinbarten Entgelten), in der sich ausschließlich die Produktionsräume und ein Verkaufsraum befindet. In seiner zum 01.01.02 angeschafften, 10 Jahre alten, Eigentumswohnung in Wörth nutzt Hörn einen Raum, in dem er einen Teil seiner betrieblichen Waren und Werbematerialien lagert; ansonsten wird die Eigentumswohnung für eigene Wohnzwecke genutzt.

Für diesen Raum fallen jährlich 500 € laufende Kosten (ohne AfA) an. Er hat eine Fläche von 10 m² bei einer Gesamtfläche der Eigentumswohnung von 100 m². Die Anschaffungskosten für die Eigentumswohnung betrugen 240.000 €; der Teilwert lag am 01.01.02 bei 250.000 € (Anteil Grund und Boden jeweils 15 %).

Alle zahlbaren Beträge wurden über das betriebliche Bankkonto beglichen.

Hörn hat keinerlei Buchungen vorgenommen, weil er die Eigentumswohnung als Privatvermögen (auch umsatzsteuerlich) behandeln will.

IV. Aufgaben zu Sachverhalt 2

1. Nehmen Sie für **02** zu dem Sachverhalt aus bilanzsteuerrechtlicher Sicht Stellung und begründen Sie Ihre Entscheidungen unter genauer Angabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Geben Sie jeweils die nach Ihrer Meinung richtigen Buchungssätze an. Vergleichen Sie anschließend die Gewinnauswirkung der richtigen Buchungssätze mit der Gewinnauswirkung der Buchungssätze des Steuerpflichtigen und ermitteln Sie die Gewinnkorrektur.
3. Hörn nutzt ab dem **01.01.04** den Lagerraum ausschließlich als Kinderzimmer, da seine Lebensgefährtin und er Nachwuchs bekommen haben. Welche Folgen ergeben sich daraus? Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter genauer Angabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und gehen Sie davon aus, dass der Teilwert der Eigentumswohnung zum 01.01.04 dem zum 01.01.02 entspricht.

V. Sachverhalt 3

Spielzeughändler Barbie Görl (Barbie) hat am 01.11.02 seinen Betrieb eröffnet. Außer einem Bankguthaben von 200.000 € hat er kein weiteres Vermögen oder Schulden. Er ermittelt seinen Gewinn durch Buchführung und versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten.

Am 01.12.02 erhält Barbie eine Lieferung Malpappe (zum Verkauf bestimmt) mit folgender beigefügter Rechnung des Lieferers:

....			
10 Kg zum Kaufpreis (netto) von		1.500 €	
gesetzliche Umsatzsteuer		+ 285 €	
Rechnungsbetrag		1.785 €	
		"	

Buchung:

Wareneinkauf	1.500 €		
Vorsteuer	285 €	an	Lieferanten

Zusätzlich erhält er am 03.12.02 von der von ihm selbst beauftragten Firma UPS (Paketservice) eine Rechnung über 100 € zzgl. 19 % USt für die Lieferung der Malpappe, die er direkt vom betrieblichen Bankkonto begleicht.

Buchung:

Wareneinkauf	100 €		
Vorsteuer	19 €	an	Bank

Vom Lieferer der Malpappe erhält Barbie am 28.12.02 auf seine Reklamation vom 08.12.02 wegen mangelnder Qualität die fernschriftliche Zusage für einen Preisnachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag der gesamten Lieferung. Am 30.12.02 überweist er den noch ausstehenden Betrag an den Lieferer.

Buchungen:

28.12.02				
Lieferanten	178,50 €	an	Wareneinkauf	150,00 €
			Vorsteuer	28,50 €

30.12.02				
Lieferanten		an	Bank	1.606,50 €

Nachdem er einen Teil der Ware für 800 € zzgl. 19 % USt noch am 29.12.02 bar verkaufen konnte, ergab sich am 31.12.02 laut Inventur noch ein Lagerbestand von der eingekauften Malpappe von 6 Kg.

Buchungen:

29.12.02				
Kasse	952 €	an	WVK	800 €
			Umsatzsteuer	152 €
30.12.02				
SBK		an	WBK	870 €
WBK		an	G+V	870 €

Weitere Geschäftsvorfälle ergaben sich im Betrieb von Barbie im Jahr 02 nicht.

VI. Aufgaben zu Sachverhalt 3

1. Nehmen Sie für 02 zu dem Sachverhalt aus bilanzsteuerrechtlicher Sicht Stellung und begründen Sie Ihre Entscheidungen unter genauer Angabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Geben Sie jeweils die nach Ihrer Meinung richtigen Buchungssätze an. Vergleichen Sie anschließend die Gewinnauswirkung der richtigen Buchungssätze mit der Gewinnauswirkung der Buchungssätze des Steuerpflichtigen und ermitteln Sie die Gewinnkorrektur.
3. Stellen Sie die Warenkonten für 02 **mit Kontenruf** dar.
4. Ermitteln Sie den Rohgewinn für 02.

VII. Sachverhalt 4

Baustoffhändler Max Stein (Max), Gewinnermittlung durch Buchführung und Umsatzbesteuerung nach vereinbarten Entgelten, erwarb im Mai 01 einen gebrauchten Pkw (Nutzungsdauer 3 Jahre), den er zu mehr als der Hälfte für betriebliche, aber auch für private Fahrten nutzt. Außerdem muss er täglich mit diesem Pkw von zu Hause in seinen 25 Km entfernten Betrieb fahren.

Ab dem 1. Januar 02 führt Max ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Ab dem 24.12.02 nutzt er den Pkw nur noch privat.

VIII. Aufgaben zu Sachverhalt 4

Begründen sie alle nachfolgenden Fragen **kurz** und unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Gehen Sie davon aus, dass Max einen möglichst niedrigen Gewinn versteuern möchte. Berechnungen sind **nicht** durchzuführen.

1. Welche AfA kommt für das Jahr 01 und 02 in Betracht?
2. Wie werden die angefallenen Pkw-Kosten verbucht?
3. Welche einkommensteuerlichen Konsequenzen haben die Privatfahrten und die Fahrten von der Wohnung zum Betrieb?
4. Welche einkommensteuerlichen Folgen hat die ausschließliche Privatnutzung ab dem 24.12.02?

5. Welche umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich für 01 und 02? Gehen Sie davon aus, dass der Pkw zum Unternehmensvermögen gehört.

IX. Sachverhalt 5

Harry Koch (Harry) betreibt ein Sportartikel-Geschäft (Fußball, Tennis, Golf und Ski) in Kaiserslautern. Er beschäftigt eine Aushilfskraft (geringfügig Beschäftigte). Die Umsatzerlöse (= Barverkäufe) betrugen im Geschäftsjahr 01 lediglich 30.555 €. Das Ergebnis der § 4 Abs. 3-Rechnung für 01 belief sich auf 5.555 €.

Das zuständige Finanzamt vertritt die Auffassung, dass Harry zur Buchführung verpflichtet sei, und will ihm daher mitteilen, dass eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG nicht mehr zulässig ist und ab 03 die Gewinnermittlung durch Buchführung durchgeführt werden muss.

X. Aufgabe zu Sachverhalt 5

Nehmen Sie zur Auffassung des Finanzamts Stellung.

XI. Lösungen

R und H ohne Angabe betreffen die EStR und EStH.

Sachverhalt 1

Die Meerschweinchen gehören zum notwendigen Betriebsvermögen (R 4.2 Abs. 1 Satz 1) und sind als bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens grundsätzlich mit den Anschaffungskosten vermindert um die Abschreibungen zu bilanzieren, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG.

Zu prüfen ist, welche „Abschreibungsmöglichkeiten“ für die Meerschweinchen in Betracht kommen.

Afrikanisches Buschmeerschweinchen

Für bewegliche und selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150 € nicht übersteigen besteht ein Wahlrecht: der Steuerpflichtige kann die sog. GWG-Regelung (Sofortabschreibung) nach § 6 Abs. 2a Satz 4 EStG oder die Abschreibungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 EStG in Anspruch nehmen. Die Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Abs. 2a Satz 1 EStG) ist hingegen nicht möglich, da die Anschaffungskosten 150 € nicht übersteigen.

Anmerkung: Seit dem Veranlagungszeitraum 2018 ist weiterhin die Bildung eines Sammelpostens nicht mehr möglich, da die Anschaffungskosten 250 € nicht übersteigen. Der Steuerpflichtige kann ab diesem Veranlagungszeitraum aber die GWG-Regelung in Anspruch nehmen, da die Anschaffungskosten 800 € nicht übersteigen.

Tibetanisches Kampfmeerschweinchen

Die Anschaffungskosten betragen zwar mehr als 150 €, aber nicht mehr 1.000 €. Es bestehen folgende (Wahl-)Möglichkeiten:

- Aufnahme in einen sog. Sammelposten (§ 6 Abs. 2a Satz 1 EStG). Dieser ist beginnend mit dem Wirtschaftsjahr der Bildung (02) und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren linear aufzulösen (§ 6 Abs. 2a Satz 2 EStG).
- Abschreibungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 EStG.

Anmerkung: Seit dem Veranlagungszeitraum 2018 beträgt die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter 800 €. Seit dem Veranlagungszeitraum 2018 bestehen folgende (Wahl-)Möglichkeiten:

- Aufnahme in einen sog. Sammelposten (§ 6 Abs. 2a Satz 1 EStG), da Anschaffungskosten zwischen 250 € und 1.000 €. Dieser ist beginnend mit dem Wirtschaftsjahr der Bildung (17) und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren linear aufzulösen (§ 6 Abs. 2a Satz 2 EStG).

- Abschreibungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 EStG.
- Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG, da die Anschaffungskosten 800 € nicht übersteigen.

Das Futter ist als laufende Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 EStG) zu verbuchen.

Sachverhalt 2

1. Stellungnahme

Einkommensteuerliche Betrachtung

Die Eigentumswohnung besteht aus insgesamt vier Wirtschaftsgütern, R 4.2 Abs. 4 Satz 1 EStR:

- der eigenbetrieblich genutzte Gebäudeteil (Lagerraum),
- und der dazugehörige Grund und Boden,
- sowie der zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäudeteil (Privatvermögen),
- und der dazugehörende Grund und Boden (Privatvermögen).

Der als Lagerraum genutzte Gebäudeteil wird ausschließlich betrieblich genutzt und stellt daher notwendiges Betriebsvermögen dar, R 4.2 Abs. 7 Satz 1 EStR. Der anteilige Grund und Boden teilt dessen Schicksal, R 4.2 Abs. 7 Satz 2 EStR. Ein Fall des § 8 EStDV liegt nicht vor. Die Aufteilung der Anschaffungskosten erfolgt nach R 4.2 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStR nach dem Nutzflächenverhältnis.

Die Bilanzansätze zum 31.12.02 entwickeln sich wie folgt:

Ansatz Grund und Bodenanteil

Der anteilige Grund und Boden gehört zum nicht abnutzbaren Anlagevermögen und ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG mit den anteiligen Anschaffungskosten zu aktivieren: $240.000 \text{ €} \times 15 \% = 36.000 \text{ €} \times 10 \% = 3.600 \text{ €}$.

Ansatz Gebäudeteil

Der Gebäudeteil gehört zum abnutzbaren Anlagevermögen und ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG mit den anteiligen Anschaffungskosten abzüglich der AfA zu aktivieren: $240.000 \text{ €} \times 85 \% = 204.000 \text{ €} \times 10 \% = 20.400 \text{ €}$.

Die AfA ist nach § 7 Abs. 5a i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 3 % anzusetzen = 612 €.

Betriebsausgaben

Die anteiligen Kosten für den Lagerraum sind in voller Höhe Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 4 EStG. Der Lagerraum stellt kein häusliches Arbeitszimmer i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG dar, weil er lediglich Lagerzwecken und nicht vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten dient, vgl. auch das BMF-Schreiben vom 02.03.2011, BStBl I 2011, 195, Rz. 3 und 5b) Spiegelstrich 3. Es liegen somit keine nicht abzugängigen Betriebsausgaben vor.

Danach ergibt sich folgender Betriebsausgabenabzug:

laufende anteilige Kosten ohne AfA	500 €
anteilige Gebäude-AfA	612 €
=	<u>1.112 €</u>

Umsatzsteuerliche Betrachtung

Umsatzsteuerliche Probleme ergeben sich nicht, da die Eigentumswohnung (zulässigerweise) nicht als Unternehmensvermögen behandelt wird, vgl. Abschnitt 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 UStAE.

C. Mündliche Prüfung

I. Mündliche Prüfung aus dem Fach Einkommensteuer

Prüfer: Wir wollen uns zunächst über einige grundlegende Begriffe der Einkommensteuer unterhalten. Erklären Sie bitte den Begriff »persönliche Steuerpflicht«.

Schüler: Die persönliche Steuerpflicht ist in § 1 EStG geregelt. Danach ist grundsätzlich derjenige unbeschränkt steuerpflichtig, der in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Prüfer: Schön, gibt es denn daneben auch noch eine andere persönliche Steuerpflicht?

Schüler: Ja, z.B. die beschränkte Steuerpflicht.

Prüfer: Erläutern Sie dies bitte.

Schüler: Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Prüfer: Das würde also bedeuten, dass alle nicht in Deutschland lebenden Personen beschränkt steuerpflichtig wären?

Schüler: Natürlich nicht. Diese Personen sind nur dann beschränkt steuerpflichtig, wenn sie in Deutschland auch Einkünfte erzielen.

Prüfer: Nun gut. Kommen wir zum Begriff der sachlichen Steuerpflicht.

Schüler: Da muss ich überlegen. Vielleicht geht es um Kapitalgesellschaften, die ja keine natürlichen Personen sind und damit auch nicht sachlich der Einkommensteuer, sondern der Körperschaftsteuer unterliegen.

Prüfer: Denken Sie nach, die Körperschaftsteuer ist keine Einkommensteuer. Eine kleine Hilfe will ich Ihnen geben. Muss jede natürliche Person in Deutschland Einkommensteuer zahlen, nur weil sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist?

Schüler: Ach ja, jetzt weiß ich, auf was Sie hinaus wollen. Sie meinen den Umfang der Steuerpflicht.

Prüfer: Genau, führen Sie bitte aus.

Schüler: Also, im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen alle in § 2 Abs. 1 EStG genannten Einkünfte der Einkommensteuer, egal wo sie erzielt werden. Man nennt dies auch das sog. Welteinkommensprinzip. Im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht hingegen werden nur die Einkünfte besteuert, die in Deutschland erzielt werden und die in § 49 EStG aufgezählt sind.

Prüfer: Nehmen wir an, ein in Saarbrücken lebender und dort auch praktizierender selbstständiger Arzt vermietet in Florida Ferienwohnungen. Sehen Sie hierbei ein Problem?

Schüler: Nun ja, der Arzt wäre zweimal steuerpflichtig, vorausgesetzt in Amerika würde das gleiche Steuersystem gelten wie hier.

Prüfer: Wie meinen Sie das?

Schüler: Da er in Saarbrücken lebt, ist er in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und muss seine gesamten Einkünfte hier versteuern, also die freiberuflichen Einkünfte als Arzt wie auch die in

Florida erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Aus amerikanischer Sicht wäre er beschränkt steuerpflichtig, weil er als Ausländer inländische Vermietungseinkünfte hat.

Prüfer: Wie nennt man diesen Effekt?

Schüler: Das wäre die sog. Doppelbesteuerung.

Prüfer: Der Arzt müsste also für die Vermietungseinkünfte zweimal Steuern zahlen?

Schüler: Grundsätzlich ja, es sei denn, es gäbe ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Amerika. Dann könnte z.B. Amerika als Belegenheitsstaat die Steuern insoweit erheben und in Deutschland wären diese Einkünfte dann steuerfrei, die Doppelbesteuerung wäre damit beseitigt.

Prüfer: Sehr schön erläutert. Verlassen wir nun diesen Bereich. Können Sie mir einige Unterschiede zwischen den Gewinn- und den Überschusseinkunftsarten nennen?

Schüler: Ich denke da z.B. an die unterschiedlichen Ermittlungsmethoden. Während die Überschusseinkünfte immer nach dem Schema Einnahmen abzüglich der Werbungskosten berechnet werden, bieten sich im Rahmen der Gewinneinkunftsarten mehrere Möglichkeiten an.

Prüfer: Welche denn?

Schüler: Es gibt zum einen die Möglichkeit der Buchführung und zum anderen die vereinfachte Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG.

Prüfer: Können Sie das etwas präzisieren?

Schüler: Nun, wenn der Steuerpflichtige Bücher führt, muss er z.B. alle Geschäftsvorfälle zeitnah und vollständig verbuchen, eine Inventur durchführen und Bilanzen erstellen. Der »§ 4 Abs. 3-Rechner« hingegen muss lediglich seine Betriebseinnahmen und seine Betriebsausgaben aufzeichnen.

Prüfer: Aber dann wäre es doch für die Steuerpflichtigen immer einfacher, diese § 4 Abs. 3-EStG-Rechnung zu erstellen?

Schüler: Ja sicherlich.

Prüfer: Wieso gibt es dann Steuerpflichtige, die Bücher führen?

Schüler: Ich glaube, da bin ich jetzt überfragt.

Prüfer: Überlegen Sie, denken Sie an das HGB.

Schüler: Ach ja, jetzt fällt es mir wieder ein. Kaufleute sind ja buchführungspflichtig nach dem HGB.

Prüfer: Na sehen Sie, Sie wissen es doch. Gilt denn diese handelsrechtliche Buchführungspflicht auch für das Steuerrecht?

Schüler: Ja, über § 140 AO. Außerdem gibt es auch unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerliche Buchführungspflicht für bestimmte Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte nach § 141 AO. Freiberufler sind aber nie buchführungspflichtig, sie können jedoch freiwillig Bücher führen.

Prüfer: In Ordnung. Machen wir weiter. Welche Unterschiedsmerkmale fallen Ihnen noch ein?

Schüler: Im Rahmen der Überschusseinkünfte sind für Werbungskosten Pauschbeträge möglich, wobei es für Betriebsausgaben keine gesetzlichen Pauschbeträge gibt. Ein wichtiger Unterschied ist auch, dass im